Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schmölln

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung am 27. August 2026 die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schmölln (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 03. September 2026 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt.

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schmölln (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 18. September 2026 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht**.**

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schmölln (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 19,20) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBL. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember (BGBl. 2023 I Nr. 409) hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in seiner Sitzung am 27. August 2026 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schmölln (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Das der Satzung gem. § 1 Abs. 1 als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis erhält nachfolgende Fassung:

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit (je angefangene Einheit)	Zeiteinheit (je angefangene Einheit)	Gebühren in EUR
1.	**Inanspruchnahme öffentlicher Straßen durch Baumaßnahmen**			

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit (je angefangene Einheit)	Zeiteinheit (je angefangene Einheit)	Gebühren in EUR
1.1.	Baustelleneinrichtung, , Gerüststellung, Aufstellen von Bauhütten, Wohnwagen, Aufenthalts-, Büro-, Lager- und Transportcontainern, Mobiltoiletten, Lagerung von Material und Gegenständen, Aufstellen von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen einschl. Hilfseinrichtungen, Einzäunung von Flächen, o. Ä. a) unter Vollsperrung der Straße b) unter Teilsperrung der Straße	m² m²	Tag Tag	0,30 (mindestens 10,00 pro Tag) 0,20 (mindestens 5,00 pro Tag)
1.2.	Baustelleneinrichtung, Gerüststellung, Aufstellen von Bauhütten, Wohnwagen, Aufenthalts-, Büro-, Lager- und Transportcontainern, Mobiltoiletten, Lagerung von Material und Gegenständen, Aufstellen von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen einschl. Hilfseinrichtungen, Einzäunung von Flächen, o. Ä. a) unter Vollsperrung des Gehweges oder im Randbereich b) unter Teilsperrung des Gehweg oder im Randbereich	m² m²	Tag Tag	0,20 (mindestens 5,00 pro Tag) 0,15 (mindestens 2,50 € pro Tag)
1.3.	Überspannungen, Rohr- und Leitungsüberspannungen oder unterirdische Leitungen	lfd. Meter	Monat	0,50
1.4.	Herstellen von oder bauliche Veränderung an Grundstückszufahrten		Woche	15,00
1.5.	Provisorische Baustellenzufahrten		Woche	20,00
1.6 1.6.1	vorübergehende, befristete Aufgrabungen aller Art/Bauwerkstrockenlegung	lfd. Meter der Baugrube bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 Meter	pro Tag	1,25 (mindestens 5,00 pro Tag)

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit (je angefangene Einheit)	Zeiteinheit (je angefangene Einheit)	Gebühren in EUR
	1.6.2	bei einer Baugrubenbreite über 1 Meter	pro Tag	1,75 (mindestens 5,00 pro Tag)
1.7	Verlängerung der Sondernutzung nach 1.1-1.6			1,5 fache ermittelte Gebühr nach 1.1-1.6
2.	**Inanspruchnahme öffentlicher Straßen durch Veranstaltungen**			
2.1.	Gewerbliche Veranstaltungen oder Aufführungen (Schaustell-, Vergnügungs- und Veranstaltungseinrichtungen, Laufstege, Bühnen, Podeste, Zelte u. Ä.)		Tag	50,00
2.2.	Veranstaltungen gem. § 3 Abs. 5			0,00
2.3.	Motorsportliche Veranstaltungen gemäß § 29 Abs. 2 StVO, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden; je Veranstaltung		Tag	155,00
2.4.	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung		Tag	25,50
3.	**Inanspruchnahme öffentlicher Straßen für Verkaufs- und Versorgungs-einrichtungen, Information sowie Warenausstellungs- und Schaustellvorrichtungen**			
3.1.	Aufstellen von Verkaufsautomaten, Werbeanlagen und Schaukästen mit und ohne festen Verbund zum Boden, die mehr als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum ragen	Stück	Monat	5,00
3.2.	Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (z.B. Biergärten, Caféfreisitze, Stehtische u. Ä.) a) April - Oktober b) November - März	 m² m²	 Monat Monat	 2,00 1,50
3.3.	Verkaufsstände	m²	Tag	1,00

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit (je angefangene Einheit)	Zeiteinheit (je angefangene Einheit)	Gebühren in EUR
3.4.	Informationsstände und -mobile, Präsentation von Fahrzeugen a) Gebühr b) ermäßigte Gebühr gem. § 3 Abs. 5	 m² m²	 Tag Tag	 1,00 0,50
3.5.	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften (Warenauslage, Aufsteller u. Ä.)	m²	Monat	3,50
3.6.	Verkauf von Weihnachtsbäumen	m²	Woche	0,50
3.7.	Verteilung von Handzetteln, Flugblättern und kostenlosen Werbeartikeln ohne feste Standfläche a) Gebühr b) ermäßigte Gebühr gem. § 3 Abs. 5	 je Aktion je Aktion	 Tag Tag	 20,00 10,00
4.	**Inanspruchnahme öffentlicher Straßen für Klein-, Kurzzeit- und Veranstaltungswerbung**			
4.1.	Aufstellen von Werbeträgern und Werbeständern a) Gebühr b) ermäßigte Gebühr gem. § 3 Abs. 5	 Stück Stück	 Monat Monat	 4,00 1,50
4.2.	Veranstaltungswerbung (max. bis zu einer Dauer von 4 Wochen) - Anbringen von Plakaten bis 0,5 m² Größe a) Gebühr b) ermäßigte Gebühr gem. § 3 Abs. 5	 Plakat Plakat	 Tag Tag	 0,60 0,20
4.3.	Veranstaltungswerbung (max. bis zu einer Dauer von 4 Wochen) - Anbringen von Plakaten über 0,5 m² Größe a) Gebühr b) ermäßigte Gebühr gem. § 3 Abs. 5	 Plakat Plakat	 Tag Tag	 0,75 0,30
4.4.	Anbringen von Werbeplanen / -überspannungen (max. bis zu einer Dauer von 2 Wochen) a) Gebühr b) ermäßigte Gebühr gem. § 3 Abs. 5	 m² m²	 Woche Woche	 5,00 3,00
4.5.	Aufstellen von Großwerbeanlagen a) Gebühr b) ermäßigte Gebühr gem. § 3 Abs. 5	 m² m²	 Woche Woche	 10,00 5,00
5.	**Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Straßen**			
5.1.	Sammlung von Altkleidern und Schuhen a) Aufstellen von Altkleidercontainern			

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit (je angefangene Einheit)	Zeiteinheit (je angefangene Einheit)	Gebühren in EUR
	aa) Gebühr bb) ermäßigte Gebühr gem. § 3 Abs. 5 b) Straßensammlung mittels Sammeleimern oder -körben aa) Gebühr bb) ermäßigte Gebühr gem. § 3 Abs. 5	Stück Stück je Tour je Tour	Monat Monat Tag Tag	0,00 0,00 50,00 25,00
5.2.	Aufstellen von Restmüll- und Wertstoffbehältern/-säcken a) Müll-, Bio- und Wertstofftonnen/-säcke b) Müllgroßbehälter c) Müllbehälterschränken	 Stück Stück Stück	 Monat Monat Monat	 1,80 3,60 5,40
5.3.	Aufstellen von Postablagekästen mit und ohne festen Verbund zum Boden	Stück	Monat	3,00
5.4.	jegliche Sondernutzung öffentlicher Parkstellflächen	Stellplatz	Woche	10,00
5.5.	temporäre Treppen und Trittstufen	m²	Woche	2,00
5.6.	Säulen, Stützpfeiler, Masten, Pfosten	Stück	Jahr	20,00
5.7.	Pflanzbeete zur Fassadenbegrünung, Blumenkübel und Pflanzschalen			0,00
5.8.	Sonstige Gegenstände (max. bis zu einer Dauer von 4 Wochen)	m²	Woche	0,50
5.9.	Aufstellen von Fahrradständern			0,00
5.10.	Brief- und Paketabholanlagen a) Briefabholanlagen b) Paketabholanlagen	 je Fach je Fach	 Jahr Jahr	 3,00 6,00
5.11	Sondernutzung von Parkflächen für E-Ladesäulen			0,00
5.12.	Sondernutzung öffentlicher Verkehrsräume aus anderen als den bereits aufgeführten Gründen		Tag	7,50

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schmölln, den 18.09.2026

gez. Sven Schrade
Bürgermeister

Siegel

Digital unterschrieben von Sven Schrade
Datum: 2026.09.25 16:57:18 +02'00'

Anmerkung: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte am 28.09.2026 (Bereitstellungstag) durch elektronische Bereitstellung.